

§ 2249 BGB

(1) Ist zu besorgen, dass der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines [Testaments](#) vor einem Notar möglich ist, so kann er das [Testament](#) zur Niederschrift des Bürgermeisters der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Bürgermeister muss zu der Beurkundung zwei Zeugen zuziehen. Als Zeuge kann nicht zugezogen werden, wer in dem zu beurkundenden [Testament](#) bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird; die Vorschriften der §§ 7 BeurkG, 27 BeurkG (des Beurkundungsgesetzes) gelten entsprechend. Für die Errichtung gelten die Vorschriften der §§ [2232 BGB](#), [2233 BGB](#) sowie die Vorschriften der §§ 2 BeurkG, 4 BeurkG, 5 Abs. 1 BeurkG, §§ 6 BeurkG bis 10 BeurkG, 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BeurkG, § 13 Abs. 1 und 3 BeurkG, §§ 16 BeurkG, 17 BeurkG, 23 BeurkG, 24 BeurkG, 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 BeurkG, §§ 27 BeurkG, 28 BeurkG, 30 BeurkG, 32 BeurkG, 34 BeurkG, 35 BeurkG (des Beurkundungsgesetzes); der Bürgermeister tritt an die Stelle des Notars. Die Niederschrift muss auch von den Zeugen unterschrieben werden. Vermag der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Bürgermeisters seinen Namen nicht zu schreiben, so wird die [Unterschrift](#) des Erblassers durch die Feststellung dieser Angabe oder Überzeugung in der Niederschrift ersetzt.

(2) Die Besorgnis, dass die Errichtung eines [Testaments](#) vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, soll in der Niederschrift festgestellt werden. Der Gültigkeit des [Testaments](#) steht nicht entgegen, dass die Besorgnis nicht begründet war.

(3) Der Bürgermeister soll den Erblasser darauf hinweisen, dass das [Testament](#) seine Gültigkeit verliert, wenn der Erblasser den Ablauf der in § [2252 Abs. 1 und 2 BGB](#) vorgesehenen Frist überlebt. Er soll in der Niederschrift feststellen, dass dieser Hinweis gegeben ist.

(4) Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften steht der Vorsteher eines Gutsbezirks dem Bürgermeister einer Gemeinde gleich.

(5) Das [Testament](#) kann auch vor demjenigen errichtet werden, der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Vertretung des Bürgermeisters oder des Gutsvorstehers befugt ist. Der Vertreter soll in der Niederschrift angeben, worauf sich seine Vertretungsbefugnis stützt.

(6) Sind bei Abfassung der Niederschrift über die Errichtung des in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen [Testaments](#) Formfehler unterlaufen, ist aber dennoch mit Sicherheit anzunehmen, dass das [Testament](#) eine zuverlässige Wiedergabe der Erklärung des Erblassers enthält, so steht der Formverstoß der Wirksamkeit der Beurkundung nicht entgegen.